Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zl. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6,
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, 1. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Oktober 1932 | Nr. 10

Nr. 10

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf [illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 20. jedes Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Oktober 1932. | Nr. 10

Das Gesetz über die Arbeitslosen-Versicherung.

Nach der Novelle vom 17. 3. 1932.

Schluss.

2. Namensverzeichnis.

Die der Versicherungspflicht unterliegenden Betriebe müssen namentlich auf dem vorgeschriebenen Formular 1 dem zustandigen Bezirksausschuß des Arbeitslosenfonds die bei ihnen beschaftigten oder neueingestellten Arbeiter melden, die der Versicherungspflicht unterliegen. Frist: 2 Wochen, für bereits beschaftigte Krafte gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung, d. i. der 11. Juni 1932.

3. Namentliche Abmeldung.

Versicherungspflichtige Arbeiter, die aus dem Arbeitsverhaltnis ausscheiden, müssen innerhalb von sieben Tagen namentlich auf dem Formular 2 gemeldet werden.

4. Lohnlisten.

Die versicherungspflichtigen Unternehmen müssen in den Lohnbüchern (-listen) folgende Rubriken führen:

a) ausgezahlter Lohnbetrag,
b) Zahl der Tage, für die der Betrag ausgezahlt wird,
c) Betrag des dem Arbeiter abgezogenen Beitrages.

5. Monatliche Abrechnung.

Die versicherungspflichtigen Unternehmen müssen zwischen dem 1. und 10. jeden Monats für den vergangenen Monat dem Bezirksausschuß des Arbeitslosenfonds einsenden: von ihnen beglaubigte Auszüge aus den Lohnbüchern, oder auch Abschriften der namentlichen Lohnlisten, die die zu 4. genannten Angaben enthalten. Dabei müssen die Betrage der abgezogenen Beitragsanteile zusammengerechnet sein.

Gleichzeitig muß außerdem angegeben werden: die Gesamtsumme der für den jeweiligen Monat falligen Beitrage, sowie die Zahl aller in den einzelnen Zahlungsabschnitten des vergangenen Monats beschaftigten Arbeitnehmer mit besonderer Angabe der Zahl der versicherungspflichtigen Arbeiter.

Der Arbeitgeber hat die Beitrage zu berechnen, indem er den gesamten Lohnbetrag ohne Abzüge auf volle zł —,50 abrundet und von dieser abgerundeten Summe 2% für den Saisonarbeiter, 0,5% für den anderen Arbeiter in die dafür bestimmte Rubrik einsetzt. Die Abzüge für Saisonarbeiter und Nicht-Saisonarbeiter müssen getrennt geführt werden.

Lohnlisten (-bücher) müssen ein Jahr lang vom Unternehmen aufgehoben werden und auf Verlangen des Bezirksausschusses im Original oder in beglaubigter Abschrift den Ausschüssen ausgeliefert werden. Die Ausschüsse haben das Recht, die Übereinstimmung der Abschriften zu prüfen.

Strafen. (Art. 34).

Arbeitgeber, die sich den allgemeinen Pflichten (Art. 29 und 30) entziehen, werden im Verwaltungswege mit einer Geldstrafe von zł 50,— bis 1000,— bestraft, bezieht sich die Verletzung aber auf die Meldepflicht versicherungspflichtiger Arbeiter oder die Bezahlung der Beitrage: mit Geldstrafen von zł 250,— bis 3000,—. Die Strafe kann, wenn sie nicht beizutreiben ist, in Freiheitsstrafe, jedoch nicht über 13 Wochen, durch die Verwaltungsbehorde erster Instanz umgewandelt werden.

Auch für den Arbeitnehmer hat die Novelle zum Arbeitslosen-Versicherungs-Gesetz einschneidende Veranderungen gebracht.

Grundsatzlich ist nach dem neuen Gesetz jetzt für die Unterstützung der Arbeitslosen (Al.) eine Drei-Gliederung vorgesehen, die im wesentlichen dem Aufbau im Deutschen Reich entspricht, wenn auch die Leistungen wesentlich niedriger liegen.

Es besteht:

1. Arbeitslosenunterstützung (Alu.),
2. Krisenunterstützung (Kru.), (1. und 2. auf Grund des Gesetzes über die Arbeitslosen-Versicherung).
3. Wohlfahrtsunterstützung, durch die Gemeinden nach Armenrecht.

Im Nachfolgenden wird nur von Unterstützungen zu 1. und 2. die Rede sein, da es für 3. bisher keine festen Grundsatze gibt.

1. Arbeitslosenunterstützung (Alu.).

A. Leistungsanspruch. Art. 1—2.

Anspruch auf Alu. haben grundsatzlich nur Versicherungspflichtige (Vpfl.), d. s. physische Arbeiter, die in Betrieben mit wenigstens 5 Arbeitnehmern (An.) einschließlich Angestellter tatig waren. Die tatsachliche Versicherung ohne Pflichtigkeit oder Nicht-Versicherung trotz Pflicht hat nach dem Gesetz keinen Einfluß auf die Leistung. Trotzdem wird es praktisch sein, daß der An. sich von der Tatsache seiner Versicherung überzeugt, um etwaigen spateren Schwierigkeiten zu entgehen.

Der Anspruch auf Alu. entsteht, wenn der Vpfl. innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 26 Wochen (bisher 20 Wochen) in versicherungspflichtiger Arbeit gestanden hat.

Als Woche werden 6 Arbeitstage gerechnet, (ein auf einen Wochentag fallender Feiertag wird als Arbeitstag gerechnet, 26 Wochen sind also insgesamt = 156 Wochentage).

Voraussetzung ist die ordnungsgemaße Anmeldung im zustandigen Arbeitsvermittlungsamt (Ava.) oder der von ihr beauftragten Stelle. Eine Meldefrist besteht nicht mehr.

Nachgewiesene Krankheit und Militardienstzeit, jetzt auch der aktive Militardienst, verlangern den oben angegebenen Zeitraum (von 12 Monaten), so daß heute auch nach Rückkehr vom Militardienst Anspruch auf Alu. besteht, wenn der An. in den vorangegangenen 12 Monaten 26 Wochen in vpfl.-er Beschaftigung gestanden hat.

Kein Anspruch entsteht, wenn die vpfl.-e Erwerbsarbeit nicht Hauptquelle des Einkommens gewesen ist. Als Unterscheidungsmerkmal dient der durchschnittliche freie Wochenverdienst der letzten 13 Wochen im Vergleich zu dem durchschnittlichen 6-Tageverdienst in vpfl.-er Lohnarbeit.

B. Kurzarbeiter. Art. 3.

Kurzarbeiter, deren Wochenverdienst in versicherungspflichtiger Beschaftigung geringer ist, als der vereinbarte Lohn für 3 Tage, konnen, sofern im Budget des Arbeitslosenfonds (Alf.) dafür Deckung sich findet, Alu. in Höhe von 30—50% der normalen Unterstützung erhalten.

C. Ausschluß der Leistung. Art. 4.

Keinen Anspruch haben Vpfl., die arbeitslos geworden sind,

1. solange sie Krankenunterstützung beziehen, oder, falls sie nicht in der Krankenkasse versorgt werden, solange ihr Gesundheitszustand die Annahme entsprechender Arbeit verbietet.
   Zum Zwecke der Feststellung kann der Alf. arztliche Untersuchung anordnen,
2. infolge Invaliditat,
3. infolge. Streiks für seine Dauer,
4. infolge von Umstanden, die im Sinne der geltenden Gesetze die sofortige Entlassung aus Schuld des An begründen, und zwar bis zum nachstmaligen Verlust einer Arbeitsstelle.
   In Streitfallen zu 4. kann die Auszahlung angehalten werden bis zur gerichtlichen Entscheidung. Wird dem An. im gerichtlichen Verfahren als dem unschuldigen Teil eine Entschadigung zugebilligt, so betragt die Alu. nur die Differenz zwischen der Entschadigung und der ihm zustehenden Alu. (vergl. Art. 14).

D. Art und Höhe der Leistungen. Art. 11—13.

Die Leistungen bestehen in Alu. und Reisekosten zu dem Orte, in dem dem Al. Arbeit zugesichert worden ist.

Berechnungsgrundlage (Grundlohn) für die Alu. ist der durchschnittliche Tagesverdienst der letzten 13 Wochen vor der Arbeitslos-Meldung. (Gemeint sind offenbar die letzten versicherungspflichtigen Arbeitswochen). Der Höchstgrundlohn ist jedoch zł 6,— taglich.

Die Alu. setzt sich zusammen aus einer Grundunterstützung von 30% des Grundlohns und einer Familienunterstützung von

5% bei 1—2 Familienangehörigen,
10% bei 3—5 Familienangehörigen,
20% bei mehr als 5 Familienangehörigen.

Zur Familie werden gezahlt:

a) die nicht in der Erwerbsarbeit stehenden Ehefrau bzw. der Ehemann,
b) Kinder und Stiefkinder bis zum 16. Jahre, sofern sie nicht selbst verdienen, und altere, sofern sie unfahig zur Erwerbsarbeit sind,
c) Kinder und Stiefkinder von 16—18 Jahren, wenn sie sich in mittleren allgemeinbildenden oder Fachschulen befinden,
d) arbeitsunfahige Eltern und Großeltern.

E. Beginn und Dauer der Leistung. Art. 14—15.

Das Recht auf Alu. beginnt 10 Tage nach der Registrierung und dauert höchstens 13 Wochen im Ablauf von je 12 Monaten, gerechnet vom Tage der ersten Wochenauszahlung der Alu.

Hat der An. bei der Vertragsauflösung ohne Kündigung eine Entschadigung erhalten, so beginnt das Recht zum Unterstützungsbezug frühestens einen Tag nach Ablauf der Entschadigungsfrist.

Bei langwahrender Arbeitslosigkeit kann der Arbeitsminister (Am.) die Unterstützungsdauer auf 17 Wochen verlangern, sofern sich dafür Deckung im Budget des Alf. findet.

Der nachste Unterstützungsanspruch entsteht frühstens nach 12 Monaten, gerechnet vom Tage der ersten Alu.-Auszahlung, sofern in der Zwischenzeit mindestens 26 Wochen vpfler. Beschaftigung liegen.

Erhalt der Al. wahrend der Unterstützungszeit Arbeit, die mehr als 10 Tage dauert, so folgt eine neue Wartefrist von 10 Tagen. Dauert die Arbeit weniger als 10 Tage, fallt die Wartefrist fort.

Die Alu. wird am festgesetzten Wochentage jeweils für die vergangene Woche ausgezahlt, bzw. für die Tage, die der Al. im letzten 7-Tageszeitraum ohne Arbeit war.

F. Verlust des Anspruches. Art. 16.

Den Anspruch auf Leistung verliert:

1. wer die ihm vom Ava. zugewiesene Arbeit nicht annimmt, sofern sie als ihm entsprechend anzusehen ist. (Dabei gelten besondere Schutzbestimmungen Streik, Aussperrung, bei auswartiger Arbeit, Fehlen einer entsprechenden Wohnung),
2. wer die gesetzlichen Vorschriften oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen verletzt,
3. wer freiwillig ohne zwingenden Grund das Arbeitsverhaltnis aufgelöst hat.

G. Kontrolle. Art. 27—28.

Siehe besondere Vorschriften weiter unten.

H. Entscheidung und Berufung. Art. 31 bis 33.

Die Entscheidung über den Unterstützungsanspruch und die Höhe fallt zunachst der Bezirksausschuß des Alf. bzw. die von ihm ermachtigte Stelle innerhalb von 10 Tagen.

Gegen die Entscheidung steht dem Al. eine Berufung innerhalb von 8 Tagen an die Berufungs-Kommission zu, die endgültig entscheidet.

Berufung gegen die Höhe der Alu. halt die Auszahlung nicht auf.

Der Am. kann auf Antrag des Hauptausschusses des Alf. Entscheidungen der Berufungskommission aufheben, wenn offenbare Verletzungen des materiellen oder formellen Rechtes vorliegen.

J. Strafen. Art. 35.

Für falsche Angaben, die Einfluß auf Anspruchsrecht und Ausmaß der Alu. haben, kann dem Al. die Aln. für 4 Wochen aberkannt werden.

Für wissentlich falsche Angaben oder Bestatigung falscher Angaben unterliegt der Al. einer gerichtlichen Strafe bis zu einem Monat Haft oder zł 30,— bis 1000,— Geldstrafe, sofern nicht hartere Strafen verwirkt sind.

K. Auslandsbeschaftigung. Art. 38.

Der Am. kann auf Antrag des Alf. bestimmen, wieweit im Ausland verbrachte Arbeitszeit angerechnet wird. Die Vorschriften finden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch auf Auslander Anwendung, die dauernd in Polen wohnhaft sind.

2. Krisenunterstützung (Kru.) (Neu!)

Für den Fall langdauernder Arbeitslosigkeit kann der Am. auf Antrag des Alf. aus allgemeinen Staatsmitteln die Auszahlung von Krisenunterstützungen (Kru.) an die Ausgesteuerten anordnen oder aber diese Mittel für öffentliche Arbeiten zur Beschaftigung dieser Arbeitslosen bestimmen.

Die Kru. kann auch ausgedehnt werden auf Vpfl., die mehr als 20, aber weniger als 26 Wochen in vpfl.-er Beschaftigung gestanden haben.

Derartige öffentliche Arbeiten mussen dem allgemeinen Wohl dienen. In ihnen mussen die Lohnkosten den überwiegenden Teil der Gesamtkosten ausmachen.

Der Empfanger von Kru. ist bei Verlust des Anspruches verpflichtet, jede derartige ihm zugewiesene Arbeit ohne Einschrankung anzunehmen.

Das Wichtigste aus den Verfahrens-Vorschriften.

vom 2. 7. 1932, Pos. 556.

Voraussetzung für den Empfang der Alu. ist die ordnungsgemaße Registrierung.

Zustandig ist das Ava. oder die beauftragte Stelle, in dessen Bezirk der Al. wenigstens 3 Wochen wohnt.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. Personalausweis oder eine andere behördliche Identitatsbescheinigung.
2. Bescheinigung über Wohnzeit und Familienstand, die von der Gemeinde, dem Meldeamt oder Hauswirt ausgestellt werden.
   Dabei sind Beanstandungen des Al. in der Bescheinigung zu vermerken.
3. Die Entlassungsbescheinigung des Arbeitgebers aus der letzten bzw. der vorhergehenden Arbeitsstellen in der vorgeschriebenen Form, aus denen hervorgehen muß, daß der Al. im Verlauf der letzten 12 Monate 26 Wochen der Vpfl. unterlag.
4. Eigenhandig unterschriebene oder im Ava. (oder der beauftragten Stelle) zu Protokoll gegebene Versicherung, daß er außer dem Verdienst aus Lohnarbeit keine anderen Unterhaltsquellen besitzt, bzw. daß das durchschnittliche Wocheneinkommen aus diesen Quellen in den letzten 13 Wochen nicht den 6-Tagelohn uberschritten hat.

Wird die Bescheinigung zu 3. vom Arbeitgeber verweigert, oder kann der Al. sie aus anderen Gründen nicht beschaffen, so kann an ihre Stelle mit umstandlichen Formalitaten eine protokollarische Versicherung des Al. über die entsprechenden Umstande treten, die dann von der Polizei auf ihre Richtigkeit geprüft wird. Es ist daher zweckmaßig, daß der An. sich bei jedesmaligem Abschluß versicherungspflichtiger Arbeit sofort die vom Alf. vorgeschriebenen Formulare vom Arbeitgeber ausfüllen laßt, auch wenn er sofort wieder Arbeit findet.

Auf Grund dieser Unterlagen fallt das Ava. die Entscheidung, ob es den Anspruch des Al. auf Alu. registriert oder nicht registriert. Bei Registrierung erhalt er den roten Ausweis mit dem Vermerk, daß die Papiere hinterlegt sind. Eine ablehnende Entscheidung muß auf Verlangen des Al. innerhalb 3 Tagen schriftlich gegeben werden.

Sofort vom Beginn der Registrierung an ist der Al. verpflichtet, sich bei jedem ihm nachgewiesenen Arbeitgeber zur Vorstellung zu melden und bei Annahme zur Arbeit spatestens am folgenden Tage dem Ava. die Zuweisungskarte zurückzustellen.

Die vom Ava. vorgeschriebenen Meldungen hat der Al. persönlich zu den vorgeschriebenen Terminen durchzuführen.

Jede Arbeitsannahme, auch kurzfristiger Arbeit, sowie Veranderungen im Stand der von ihm unterhaltenen Familie hat der Al. bei Verlust des gesamten Unterstützungsanspruches bei der nachsten Meldung oder nachsten Zahlung anzugeben.

Verletzung der Kontrollbestimmungen kann den Verlust des Anspruches für 10 Tage zur Folge haben.

Das Ava. kann die Richtigkeit der Angaben jederzeit durch eigene Kontrollbeamte nachprüfen lassen.

Der Al. hat das Recht, am 11. Tage nach der Registrierung eine Entscheidung über seine Alu. zu verlangen. Bei Zuerkennung des Anspruches wird ihm mitgeteilt: Hohe der Unterstützung, Zahlungstag und Zahlungsort.

Im Falle der Ablehnung soll der Alf. die Ablehnung begründen. Die ablehnende Entscheidung muß auf schriftliches oder mündliches Verlangen schriftlich gegeben werden. Jede Entscheidung muß den Hinweis über die Berufungsmöglichkeit und Berufungsfrist enthalten.

Nach Feststellung des Anspruches kann der Al., falls er umziehen will, die Uberweisung der Auszahlung an eine andere Zahlstelle beantragen.

W. B.

Buchführung und Strafrecht.

Zwecks Vereinheitlichung der verschiedenen Strafbestimmungen, die bisher in den einzelnen Teilgebieten Polens geltend waren, ist in diesem Jahre (Dz. U. Nr. 60, Pos. 1153 vom 15. Juli) **das neue polnische Strafgesetzbuch** veröffentlicht worden und am 1. September in Kraft getreten. Dadurch ist man zweifellos in der Gesetzgebung einen guten Schritt vorwarts gekommen. Doch nicht unbegründet sind die Stimmen der Kritiker, die sofort nach Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches laut geworden sind. Besonders hat der Art. 280 starke Beunruhigung vor allem unter der Kaufmannschaft und in den gewerbetreibenden Kreisen. hervorgerufen.

Der Art. 280

des neuen Strafgesetzbuches droht denjenigen eine Haftstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe an, die auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift verpflichtet sind, Bucher zu führen, und diese gar nicht oder mangelhaft führen.

Hier wird eine deutliche Sprache gesprochen, und **die Tendenz des Gesetzgebers, den Zwang der Buchführung schließlich auf alle Wirtschaftskreise auszudehnen,** dürfte stark genug durchblicken. Immerhin sind durch die bisher nicht vereinheitlichten handelsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Art. 280 des neuen Strafgesetzbuches neue Komplikationen entstanden.

Die **Buchführungspflicht** umfaßt im Osten, im ehem. russischen Teilgebiet auf Grund des augenblicklich dort noch geltenden russischen Handelsrechtes alle Schichten des wirtschaftlichen Lebens, vom kleinsten Handler bis zum Großindustriellen. Dagegen wird **in unserem Teilgebiet** durch Bestimmungen des deutschen Handelsrechtes die Führung von Handelsbüchern nur von den „Vollkaufleuten" verlangt. Dieser Begriff „Vollkaufmann" ist aber in der Bestimmung selbst nicht weiter definiert. Zwar standen die Gerichte bisher auf dem Standpunkt, daß unter „Vollkaufmann" der Inhaber von Betrieben zu verstehen ist, die im Handelsregister eingetragen sind. Ob sich aber diese Auffassung mit Rücksicht auf den Art. 280 und im Interesse der einheitlichen Durchführung der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches auch weiterhin durchsetzen wird, bleibt dahingestellt. Jedenfalls ware es ein Ding der Unmöglichkeit, nach Inkrafttreten des Strafgesetzes wieder mit zweierlei Maß mit Rücksicht auf die verschiedenen handelsrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Teilgebieten zu messen. Man wird also entweder auch das Handelsrecht in kürzester Zeit vereinheitlichen oder aber den Art. 280 bis zu diesem Zeitpunkt wieder ausschalten müssen. Die Gefahren, die der Art. 280 für jeden einzelnen in sich birgt, dürfen nicht unterschatzt werden. Allerdings ist von maßgebender Stelle aus sofort Protest eingelegt und die Aufhebung der Bestimmungen des Art. 280 gefordert worden. Es ist fraglich, ob und inwieweit auf Erfolg dieses Schrittes gerechnet werden kann. Findet der Art. 280 praktische Anwendungen, dann wandern viele Kaufleute und Industrielle ohne eigenes Verschulden ins **Gefängnis** oder werden massenweise mit empfindlichen **Geldstrafen** belegt.

Die Bestimmungen des Art. 280 sind **hart** und zeigen eindeutig, daß der größte Glaubiger der Steuerzahler, der Staat gewillt ist, durch derartige Maßnahmen jeden einzelnen Geschaftsmann und Gewerbetreibenden zu zwingen, ordentliche Handelsbücher zu führen, um sich dadurch die gesetzesmaßigen Steuereinkünfte zu sichern.

Die Form der Sicherungsübereignungsverträge.

Schluss.

III. Sicherungsübereignung von Inventar eines kaufmannischen Betriebs:

1. S bekennt, von G ein Darlehn von 5000 zł — m. W. fünftausend Złoty — erhalten zu haben (usw. wie oben Fall II Ziff. 1).

2. S übereignet dem G zur Sicherung seiner Ansprüche die gesamte Einrichtung seiner im Erdgeschoß des Hauses ... belegenen Geschaftsraume, bestehend aus den in der Anlage zu diesem Vertrag im einzelnen aufgeführten Gegenstanden.

S versichert ... usw.

Ziff. 2 bis 5 entsprechend wie oben.

IV. Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestand:

Ziff. 1 unverandert.

2. Zur Sicherung der Ansprüche des G übereignet **ihm** S sein gesamtes, in den Geschaftsraumen des Hauses ... befindliches Lager an Textilwaren. Über Inhalt und Umfang des Lagers unterrichtet das dem Vertrag als Unterlage beigefügte Verzeichnis.

S versichert, daß samtliche das Lager ausmachenden einzelnen Gegenstande in seinem unbeschrankten Eigentum stehen und mit Rechten Dritter nicht belastet sind; ferner versichert er, daß sich im Lager keine Warenposten befinden, die auf noch ausstehende Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erworben sind.

3. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß G den S mit der Verwahrung und Verwaltung des Lagers betraut. Dem S steht auch die Verfügung über einzelne Gegenstande des Lagers mit der Maßgabe zu, daß diese Verfügung sich im Rahmen des üblichen Geschaftsgangs halt, ausscheidende Stücke alsbald durch gleichwertige neue ersetzt werden und der Zu- und Abgang im Lagerbuch des S vermerkt wird.

S verpflichtet sich, anderweite Verfügungen über das Lager als ganzes oder einzelne Posten nicht zu treffen, insbesondere jede Verwertung zu eigenem Nutzen zu unterlassen, das Lager gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern und die Pramienquittungen dem G auf Verlangen vorzulegen. Sofern seitens dritter Glaubiger Pfandungen in das Lager erfolgen, hat S den G sofort davon zu benachrichtigen.

Hinsichtlich der Aufnahme von Ersatzstücken in das Lager ist S verpflichtet, dem Lager nur solche Gegenstande einzuverleiben, an denen ihm volles Eigentum zusteht. Waren, deren Lieferung unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erfolgt, hat S in ein raumlich getrenntes Sonderlager aufzunehmen.

Ziff. 4 und 5 entsprechend wie oben.

V. Sicherungsabtretung einer Forderung:

1. S bekennt, von G ein Darlehn in Höhe von 1000 zł — m. W. eintausend Złoty — erhalten zu haben. Dasselbe ist vom ... ab mit ... % jährlich in viertel-

jahrlichen Vorausraten zu verzinsen und auf Kündigung zurückzuzahlen. Die Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres erklart werden.

2. Zur Sicherung der Ansprüche des G tritt ihm S seine Forderung gegen die Firma Muller in ... auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Ware gemaß Vertrag vom ... ab. Diese Kaufpreisforderung belauft sich auf 1400 zł und ist am ... fallig.

3. Eine Anzeige von der erfolgten Abtretung an die Firma Muller bleibt solange ausgeschlossen, als S seine Verpflichtungen aus Ziff. 1 dieses Abkommens erfüllt. Kommt S mit der Zahlung der Zinsen oder der Rückzahlung der Hauptschuld in Verzug, so soll G berechtigt sein, die Firma Muller von der erfolgten Abtretung unter Beifügung einer Abschrift dieses Vertrags zu verstandigen.

4. Sofern die Firma Muller am Falligkeitstage an S Zahlung leistet, ist dieser verpflichtet, den Betrag von 1000 zł an G abzuführen oder aber anderweite Sicherheit für die Schuld zu leisten.

Zahlt bei früherer Falligkeit des Darlehens S, so geht die abgetretene Forderung ohne weiteres auf ihn über. Im Falle des Verzugs des S ist G berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen gegen die Firma Muller geltend zu machen.

5. Bis zur vollstandigen Rückzahlung des Darlehens verpflichtet sich S, sich jeder Geltendmachung und jeder Verwertung der abgetretenen Forderung, insbesondere einer weiteren Abtretung, zu enthalten.

Ebenso verpflichtet sich G, bis zur Falligkeit des Darlehens keine weitere Abtretung seiner Forderung gegen die Firma Muller vorzunehmen.

Steuern für die Arbeitslosenhilfe.

Durch Verordnung des Staatsprasidenten (Dz. U. Nr. 74, Pos. 664 vom 23. 8. 32) sind mit dem **1. September d. Js.** Zuschlage verschiedenster Art zugunsten der Arbeitslosenhilfe bewilligt worden. Durch diese Maßnahme ist man bemüht, gegen die sich andauernd steigernde Arbeitslosigkeit Front zu machen und durch entsprechende Mittel aus diesen Zuschlagen Linderung der Note der Arbeitslosen zu schaffen, die sich gerade im Winterhalbjahr immer am starksten fühlbar machen.

Die Zuschlage werden erhoben von:

1. Mietsquittungen,
2. Eintrittskarten,
3. Totalisatoren,
4. Zucker,
5. Bier,
6. Safes,
7. Elektr. Glühbirnen,
8. Gasverbrauch,
9. Aufenthalt in Restaurationen und Lokalen nach 12 Uhr nachts.

Die Höhe der Zuschlage betragt:

I. bei Mietsquittungen

1.	bis zu	99.99 zł	0.25 zł
2.	von 100 zł bis	150 zł	0.50 zł
3.	von 150 zł bis	200 zł	0.75 zł
4.	über	200 zł	1.00 zł

Mietsquittungen von 1 und 2 Zimmerwohnungen sind von den Zuschlagen befreit.

Die Zuschlage werden von dem Hausbesitzer, und zwar zu dessen eigenen Lasten, bis spatestens zum **15. Tage** nach Empfang der Miete an die Gemeindekasse entrichtet.

II. bei Eintrittskarten:

1.	von 50 gr	bis 99 gr	0.05 zł
2.	von 1.— zł	,, 1.99 zł	0.10 zł
3.	von 2.— zł	,, 2.99 zł	0.20 zł
4.	von 3.— zł	,, 4.99 zł	0.30 zł
5.	von 5.— zł	,, und darüber	0.50 zł

Befreit sind Eintrittskarten zu sportl. Veranstaltungen, Pferderennen, Vergnügungen jeder Art, die für das Militar veranstaltet werden, ferner Veranstaltungen der Lehranstalten, Ausbildungsinstitute usw.

Für diese Zuschlage haftet der Unternehmer.

III. bei Totalisatoreinsatzen 1% des Einsatzes.

IV. bei Zucker auf dem Inlandmarkt für jeden Doppelzentner 50 gr.

V. bei Bier: für 1 **hl.** 25 gr.

Die Zuschlage bei Zucker und Bier werden von dem Bezahler der Verbrauchssteuer entrichtet.

VI. bei Safes: für 1 Safe monatl. 5.— zł.

Für diesen Zuschlag haftet der Unternehmer.

VII. bei elektr. Glühbirnen für 1 Birne 20 gr.

Für diesen Zuschlag haftet der Produzent.

VIII. bei Gasverbrauch in hausl. (nicht gewerblichen) Betrieben 5% der Rechnungssumme.

IX. bei Aufenthalt in Nachtlokalen von 24 bis 6 Uhr für jede Person 0,50 zł.

(Ausgenommen sind Eisenbahnwartesale.) Die Gebühr wird vom Inhaber der Gaststatte von jeder Person erhoben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ist eine Geldstrafe bis zu 200 zł vorgesehen. Das Recht auf zwangsweise Eintreibung der Zuschlage verjahrt nach 3 Jahren.

Gerichtsurteile in Steuersachen.

Die Beweiskraft von Buchführungsnotizen. In der Klagesache J. Spinner in Zabłotów c/a Berufungskommission in Lwów hat das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 2. Marz 1932 (Nr. 1032/30) entschieden, daß die Vorschrift des Art. 89 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925*) auf Kontonotizen, die nicht die Merkmale der Handelsbücher besitzen und auch mit diesen nicht zusammenhangen, keine Anwendung finden.

*) Dieser Absatz lautet: Die Handelsbücher und andere den Umsatz betreffende Aufzeichnungen konnen Gegenstand der Verhandlung in der II. Instanz nur dann bilden, wenn der Steuerzahler sich auf sie in seiner Erklarung über den Umsatz berufen und die Bereitschaft zu ihrer Vorlegung zum Ausdruck gebracht hat. (Art. 53 P. 7.)

Es handelte sich hierbei um die Veranlagung für das Jahr 1928. Der Klager hatte für den Handel mit Bauholz, Brennholz und Dachziegeln einen Gewerbeschein der III. Handelskategorie gelöst. Da in seiner Steuererklarung der Hinweis auf die Handelsbücher fehlte, setzte die Einschatzungskommission die Höhe des Umsatzes nach freiem Ermessen fest. Bei der Berufung führte der Klager Einzelheiten über die im Jahre 1928 erworbenen und verkauften Materialien hinsichtlich der Menge, des Wertes und der Bezugsquellen aufgrund seiner Aufzeichnungen an. Die Prüfung dieser Aufzeichnungen wurde jedoch von der Berufungskommission abgelehnt.

Die verklagte Steuerbehörde vertrat den Standpunkt, daß die Prüfung der Aufzeichnungen nicht in Frage kame, da der Klager sich auf sie in seiner Steuererklarung nicht berufen, d. h. die in Art. 89 Abs. 3 gestellte Bedingung nicht erfüllt hat.

Das Oberverwaltungsgericht ließ diese Auffassung nicht gelten, indem es folgendes ausführte:

Die Vorschrift des Art. 89 Abs. 3 steht mit der Vorschrift des Art. 53 P. 7*) in Zusammenhang, worauf sie sich übrigens ausdrücklich bezieht. In Art. 53 P. 7. ist nun ausschließlich von Handelsbüchern die Rede. Der Gesetzgeber wollte also, wie auch aus Art. 76 Abs. 3 hervorgeht, einen besonderen Schutz bereits im Veranlagungsverfahren denjenigen zukommen lassen, die sich in der Deklaration zur Vorlegung ihrer Handelsbücher samt Urkunden und Rechnungen bereiterklarten und deren Bücher dann nicht disqualifiziert wurden. Dieser Sonderschutz steht natürlich nicht den Steuerzahlern zu, die sich lediglich auf Bücher oder Aufzeichnungen berufen können, welche den Charakter von Handelsbüchern nicht besitzen. Wenn folglich in Art. 89 Abs. 3 von Handelsbüchern und anderen Aufzeichnungen die Rede ist und dazu mit ausdrücklichem Bezug auf Art. 53 P. 7, so hatte das Gesetz und konnte nur im Sinne haben die sensu stricto neben und mit den Handelsbüchern bestehenden Eintragungen, d. h. samtliche Hilfsbücher, Kladden und dergl., die zwar nicht Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, aber im Zusammenhange mit diesen geführt werden. Die Steuerzahler hingegen, die nicht ordnungsmaßige Handelsbücher, sondern Kontobücher anderer Art führen, haben gemaß Art. 88 das Recht darauf, solche Beweismittel zum ersten Male bei der Berufung vorzubringen, und die Behörden haben dann die Pflicht, den Wert dieser Beweismittel zu prüfen.

Das Oberverwaltungsgericht hat übrigens bereits wiederholt den Standpunkt vertreten, daß **derartige Aufzeichnungen nicht bedeutungslos sind** und darum wie alle anderen bei der Berufung angebotenen Beweise in Erwagung gezogen werden sollten, denn die Vorschrift des Art. 89 Abs.3 betrifft ausschließlich den Vollbeweis (dowód kwalifikowany) von Handelsbüchern (Urteil vom 5. Dezember 1927 Nr. 2538/25, in der Nachlaßsache H. Neumann).

Durch Ablehnung des in Form von Aufzeichnungen angebotenen Beweises hat die Steuerbehörde eine wesentliche Form des Veranlagungsverfahrens verletzt, sodaß die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

Transportkosten. In der Klagesache Zjednoczone Towarzystwo Przemysłu Drzewnego „Wschód" Sp. Akc., Katowice c/a Finanzministerium hat das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 4. Januar 1932 (Nr. 6750/29) folgendes entschieden:

Beim Verkauf von Waren loco Bestimmungsstation werden die Kosten der Beförderung dieser Waren von der Aufgabestation nicht in Abzug gebracht von dem gemaß Art. 5 P. 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerpflichtigen Umsatz.

Aus den Prozeßakten geht hervor, daß die verklagte Behörde die Ausscheidung der Eisenbahntransportkosten aus der Veranlagungsgrundlage abgelehnt hat, weil diese Kosten ihrer Ansicht nach einen wesentlichen Bestandteil des Umsatzes bilden; desgleichen hat sie die Anwendung des einprozentigen Steuersatzes auf diesen Bestandteil aus dem Grunde abgelehnt, weil die besagten Kosten „mit Lieferungen verbunden waren, die im ganzen nach dem zweiprozentigen Steuersatz besteuert wurden".

Die Klagerin stellt nicht in Abrede, daß die Kosten des Eisenbahntransportes fakturiert werden, hebt aber hervor, daß dies lediglich deswegen geschehe, weil die Gruben sich nur zum Abschluß von Liefervertragen loco Empfangsstation verstehen wollen. Weiter stellt die Klage fest, daß der Abnehmer die Transportgebuhr bezahlt und dann von der Rechnung in Abzug bringt.

Angesichts dieses Sachverhalts gelangte das Oberverwaltungsgericht nicht zu der Auffassung, daß eine Verletzung der Art. 5 (letzter Absatz) und 7 vorliege.

Nach Art. 5 P. 7 ist zu versteuernder Umsatz das volle Äquivalent für die Ware am Erfüllungsorte, sofern das Gesetz selbst nicht gewisse Ausnahmen zulaßt, wie es in den letzten Absatzen des Art. 5 geschieht.

Dem letzten Absatz des Art. 5 zufolge werden aus der Besteuerungsgrundlage u. a. die Transportkosten ausgeschieden, die für den Kaufer ausgelegt wurden. Wenn also im vorliegenden Falle die Kaufer (d. s. die Gruben) die Ware loco Empfangsstation erworben haben, und zwar aufgrund von Vertragen, d. h. gemaß dem in Übereinstimmung miteinander gebrachten Willen beider Kontrahenten, so liegt der soeben zitierte Ausnahmefall offenbar nicht vor, denn die klagerische A. G. hat die Frachten nicht für den Kaufer ausgelegt und ist überdies im Sinne des Vertrages verpflichtet, diese Kosten bis an den Erfüllungsort zu tragen. Der Umstand, daß der Kaufer, im Einklang übrigens mit den Bestimmungen der Transportvereinbarung, beim Empfang der Sendung dem Transportführer den für die Beförderung zu zahlenden Betrag eingehandigt hat, andert nichts an den wesentlichen Bedingungen des Liefervertrages, denn es war eben der Kaufer, der die Transportkosten für den Lieferanten auf dessen Rechnung, d. h. zu dessen Lasten, gedeckt hat und nicht umgekehrt.

Demzufolge wies das Oberverwaltungsgericht die Klage als unbegründet ab.

Entschuldigungsgründe im Versaumnisfalle. In der Klagesache E. Borycka c/a Berufungskommission in Grudziądz hat das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 9. Marz 1932 (Nr. 3426/29) festgestellt, daß die Berufungsinstanz verpflichtet ist, ein begründetes Gesuch um Annahme einer verspateten Erklarung in Erwagung zu ziehen. In dem Urteil wird u. a. folgendes ausgeführt:

Der Gerichtshof erkennt den Klageeinwand, der es bemangelt, daß die Berufungskommission auf das Gesuch um Aufhebung der durch die Verspatung herbeigeführten Folgen nicht eingegangen ist, als berechtigt an. Es verdient namlich im vorliegenden Falle Berücksichtigung, daß der Steuerzahler, der sich Mühe gab, seine Steuerpflicht zu erfüllen, durch gewisse Umstande aber daran verhindert wurde, nach dem Fortfall der Hindernisse den Nachweis geführt hat, daß er die Frist einzuhalten nicht in der Lage war. In den verbindlichen Rechtsnormen fehlt allerdings eine Vorschrift, die das Recht des Steuerzahlers auf Unterlassung der aus Art. 50 P. 5 hervorgehenden Maßregeln im Falle unverschuldetermaßen verspateter Abgabe der Steuererklarung außer Zweifel stellen würde; das Oberverwaltungsgericht hat jedoch den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zufolge (§ 108 Abs. 3 und § 135 Abs. 5 und 6) erkannt, daß es Pflicht der Behörde war, sich mit dem hinlanglich begründeten Gesuch um Annahme der Steuererklarung zu befassen. Diese Pflicht ist um so wichtiger, als der Steuerzahler im Versaumnisfalle bei der Berufung gemaß Art. 50 Abs. 5 im Zusammenhang mit Art. 68 Abs. 2 des Rechtes beraubt ist, gegen die Feststellung der tatsachlichen Veranlagungsgrundlagen Einwande zu erheben, d. h. die Berufungsinstanz ist nicht verpflichtet, über solche Einwande zu verhandeln. Der Steuerzahler, der sich gegen dermaßen peinliche Folgen der Fristversaumnis wehrt, **sollte mithin davon in Kenntnis gesetzt werden, daß und weshalb sein Gesuch nicht berücksichtigt werden kann.** Demzufolge ist der Klageeinwand, der einen Verfahrungsmangel darin erblickt, daß die angefochtene Entscheidung den Grund für die Anwendung des Versaumnisverfahrens nicht angibt, als begründet anzuerkennen. Zutreffend ist folglich auch der Einwand, die **verklagte Behörde hatte den Steuerzahler davon benachrichtigen sollen, aus welchen Rechtsgründen die Berufungseinwande betreffs der Ermaßigung aus Art. 27 übergangen wurden.**

Das Oberverwaltungsgericht hob die angefochtene Entscheidung als eine mit wesentlichen Mangeln behaftete auf.

*) P. 7 besagt: (Das Einbekenntnis über den Umsatz muß enthalten) eine Erklarung darüber, ob Handelsbücher geführt werden und ob der Steuerzahler bereit ist, die angegebene Höhe des Umsatzes durch Vorlegung der Handelsbücher nachzuweisen.

Gerichtsurteile in Fragen des Arbeitsrechts.

1) **„Ein Arbeitgeber kann von einem Geistesarbeiter nicht verlangen, daß dieser seinen ihm zustehenden Urlaub wahrend der dreimonatigen Kündigungsfrist ausnutzt."** Diese These ist laut Beschluß eines siebenköpfigen Richterkollegiums des Höchsten Gerichts als Rechtsgrundsatz erklart worden.

In der Urteilsbegründung der zugrunde liegenden Streitsache führt das Höchste Gericht u. a. aus:

Nach Art. 1 des Urlaubsgesetzes vom 16. Marz 1922 (Dz. Ust. Pos. 884) erwirkt jeder Angestellte, der die erforderliche Anzahl von Monaten in einem Betriebe tatig war, in jedem Kalenderjahr mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres Anrecht auf einen bezahlten Urlaub. Dieses Recht auf Urlaub kann er nur in den in Art. 3 des Urlaubsgesetzes erwahnten Fallen verlieren, und zwar bei der Auflösung des Arbeitsvertrages durch den Angestellten selbst oder durch den Arbeitgeber in den Fallen, wo letzterer den Angestellten fristlos zu entlassen berechtigt ist.

Die durch den Arbeitgeber ohne Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgte Auflösung des Arbeitsvertrages gibt dem Angestellten den Anspruch auf volle Gehaltsentschadigung für die Kündigungsfrist (Art. 89 der Verordnung des Staatsprasidenten über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter); wenn daher der Arbeitsvertrag in dieser Weise aufgelöst wird, ohne daß der Angestellte den ihm in dem betreffenden Jahre zustehenden Urlaub asugenutzt hat, besitzt der Angestellte nebeneinander zwei selbstandige, auf besondere Rechtstitel gestützte Entschadigungsanspruche: 1. für die Entlassung ohne Kündigung und 2. für den nicht ausgenutzten Urlaub; letzterer Anspruch stützt sich auf Art. 4 des Urlaubsgesetzes sowie § 22 der Ausführungsverordnung vom 11. Juni 1928 (Dz. Ust. Nr. 62, Pos. 464).

Der Angestellte kann nicht schlechter gestellt sein, wenn ihm der Arbeitsvertrag durch den Arbeitgeber unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt wird, da ohnehin eine solche Kündigung für den Angestellten ungünstiger ist, denn es

ist verpflichtet, während der ganzen dreimonatigen Kündigungszeit seinen Dienst auszuüben, wobei die Auszahlung des ihm zustehenden Gehalts von der entsprechenden Ausübung seines Dienstes abhängig ist. Eine solche Kündigung darf daher keinesfalls verhindern, daß der Angestellte seinen Urlaub unabhängig von der ihm ausgesprochenen Kündigung ausnutzen kann (vgl. Art. 5 des Urlaubsgesetzes).

Für diese Auslegung spricht die sinngemäße Auslegung der Bestimmung des Art. 25, Abs. 4 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter, wonach dem Angestellten die Möglichkeit gegeben wird, neue Arbeit zu finden; hierfür spricht auch der Art. 80 dieser Verordnung, der bestimmt, daß der Arbeitgeber dem Angestellten während der Kündigungszeit in jedem Monat eine bestimmte Anzahl Stunden (insgesamt 3 Tage) freigeben muß, damit der Angestellte die Möglichkeit hat, eine neue Stellung zu suchen; das aus den Bestimmungen über die Kündigung herzuleitende Recht des Angestellten kann nicht durch eine Abkürzung der Kündigungsfrist geschmälert werden, was eintreten würde, wenn der Urlaub des Angestellten in die Kündigungszeit fallen würde; als Urlaub ist nämlich eine gänzliche Befreiung des Angestellten von jeglichen Tätigkeiten für eine bestimmte Zeit-Dauer zwecks Erneuerung der Arbeitsfähigkeit zu verstehen. Der Angestellte kann das Urlaubsrecht nur in Ausnahmefällen verlieren (Art. 3 des Urlaubsgesetzes, §§ 5, 19, 20, 21 und 23 der Ausführungsverordnung zum Urlaubsgesetz). Die Zusammenfassung des Urlaubs mit der Kündigungsfrist würde eine Schmälerung des Urlaubsrechts bedeuten, da der Angestellte gezwungen wäre, die zum Ausruhen bestimmte Zeit dazu zu benutzen, sich eine neue Stelle zu suchen.

Weiterhin ist auch aus Art. 29, Abs. 1 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter zu folgern, daß die Urlaubszeit mit der Kündigungszeit nicht verbunden werden kann, da nach dieser Bestimmung dem Arbeitgeber verboten ist, den Arbeitsvertrag während der Dauer des Urlaubs zu kündigen.

Aus allen diesen Bestimmungen folgert das Gericht, daß eine Zusammenfassung der einem entlassenen Angestellten zustehenden Urlaubszeit mit der Kündigungszeit ohne die Einwilligung des Angestellten nicht zulässig ist, **wenn der Angestellte diese Einwilligung nicht gibt, muß der Arbeitgeber dem Angestellten eine Entschädigung für die Urlaubszeit zahlen.**

2) Kündigung während des Gesundheitsurlaubs ist unwirksam.

Nach Art. 29 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter (Dz. Ust. Nr. 35, Position 323) ist es dem Arbeitgeber **nicht erlaubt,** den Arbeitsvertrag während des Urlaubs oder **während einer Krankheit des Angestellten,** die nicht länger als drei Monate dauert, **zu kündigen.**

In einem Urteil vom 1. Oktober 1931 (Aktenzeichen: Nr. Rw. 1918/31) hat das Höchste Gericht in Warschau erkannt, daß eine dem Arbeitnehmer während des ihm gewährten Gesundheitsurlaubs ausgesprochene Kündigung auf Grund der angeführten Bestimmung der Verordnung über den Arbeitsvertrag unwirksam ist. Da die Firma dem Angestellten nach seiner Rückkehr vom Urlaub nicht noch einmal gekündigt hatte, sondern denselben nach Ablauf der während des Gesundheitsurlaubs ausgesprochenen und daher ungültigen Kündigung entließ, erkannte das Höchste Gericht den Anspruch des Angestellten gegen die Firma auf Zahlung des Gehaltes für drei Monate gemäß Art.39, Abs.1 und 3 und Art. 25, Ziffer 4 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter als begründet.

In dem Verhalten des Angestellten, der auf die Kündigung nicht reagierte und einem Bürokollegen gegenüber geäußert hatte, daß ihm an der Stellung nichts gelegen sei, aber der es trotzdem als seine Pflicht ansah, bis zuletzt die Stellung innezuhalten, kann nach Ansicht des Gerichts keinesfalls ein schweigendes Einverständnis mit der ihm während des Urlaubs ausgesprochenen Kündigung gesehen werden.

3) Nachträgliche Ueberstundenlohnforderungen werden abgewiesen.

Es kommt sehr häufig vor, daß Arbeiter oder Angestellte, die während ihrer Tätigkeit bei einem Arbeitgeber keine Ansprüche auf Vergütigungen für geleistete Überstundenarbeit erhoben haben, plötzlich nach ihrer Kündigung oder Entlassung gegen den Arbeitgeber Überstundenlohnforderungen erheben. Die Gerichte der ersten Instanzen haben in sehr vielen solcher Fälle auf Grund der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 18. Dezember 1919 zugunsten der Arbeitnehmer entschieden. Neuerdings hat jedoch das Höchste Gericht in Warschau in einem Urteil zu dieser Frage Stellung genommen und erkannt, daß ein **Arbeitnehmer, der während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses keine Ansprüche auf Vergütung für geleistete Überstundenarbeit erhebt** und diese Forderungen erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf dem Klagewege erhebt, **gegen Treu und Glauben** im Geschäftsverkehr verstößt und infolgedessen **keinen Anspruch** mehr auf Überstundenlohn hat.

In der Begründung des Urteils des Höchsten Gerichts vom 24. November 1931 (Aktenzeichen: Nr. Rw. 1618/31), in dem diese maßgebende Auslegung des Arbeitszeitgesetzes enthalten ist, wird u. a. folgendes ausgeführt:

Der Kläger (Arbeitnehmer!) selbst gibt zu, daß er während der Dauer seiner Tätigkeit bei der beklagten Firma nicht wegen der Bezahlung von Überstundenlohn Vorstellungen erhoben hat. Das Verhalten des Klägers, der während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses nicht an die Bezahlung des Überstundenlohnes erinnert hat, und dies erst nach Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Klagewege tut, ist als mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr im Widerspruch stehend anzusehen. Es war Sache des Klägers, **sofort nach Leistung der Überstundenarbeit der Firma eine Aufstellung der Überstunden** zur Nachprüfung, ob die Überstundenarbeit erforderlich und begründet war, vorzulegen. Wenn dies nicht geschehen ist, so steht das Verhalten des Klägers im Widerspruch zu den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und schließt ferner die Möglichkeit aus, die Zahl der geleisteten Überstunden, für die der Arbeitnehmer auf Grund des Art. 16 des Arbeitszeitgesetzes vom 18. Dezember 1919 Anspruch auf eine Sondervergütung hat, festzustellen.

Der Kläger gibt zwar an, daß er um Verminderung der Arbeitsstunden gebeten hat, da die Arbeit wiederholt über die Ladenschlußzeit hinaus gedauert hat, dies kann jedoch nicht als gleichbedeutend mit der Forderung auf Bezahlung von Überstunden betrachtet werden.

Außerdem hat der Kläger Überstundenlohn erhalten, denn beide Gerichte der unteren Instanzen haben einwandfrei festgestellt, daß der Kläger mit der beklagten Firma einen Arbeitsvertrag des Inhalts geschlossen hat, daß der Kläger für die Überstunden vollen Unterhalt in Naturalien, Wohnung, Waschen der Wäsche, alles im Werte von insgesamt 120 Złoty monatlich, erhält.

Zollwesen.

Zolltarifentscheidungen. Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge sind zu verzollen:

Antriebsmaschinen mit pneumatischem Antrieb für Schüttelrinnen nach Pos. 167 P. 1, die gleichen Maschinen mit Elektromotoren ebenso, hierbei aber die Motoren besonders nach Pos. 167 P. 38 b.

Bäckereimaschinen zum Durchsieben von Mehl, mit zylindrischen Sieben aus einem Metallnetz im Maschendurchmesser von etwa 2,5 mm, ferner Schläger zum Verkleinern von Mehlklümpchen, nach Pos. 167 P. 1.

Transmissionslager, mit den Unterlageplatten durch Schrauben befestigt, nach Pos. 167 P. 34 a II; wenn die Unterlageplatte an das Gehäuse angegossen, nach Pos. 167 P. 34 c.

Feuerwehrschiebeleitern nach Pos. 167 P. 7.

Kotflügel für Kraftwagen, aus Eisenblech, auch ohne Überzug, nach Pos. 173 P. 17.

Trittbretter für Fahrzeuge, aus Stahl, nach Pos. 173 P. 6 a, wofern sie aber für Kraftwagen bestimmt sind, nach Pos. 173 P. 17.

Handpumpen für Fahrräder, Kraftwagen, Flugzeuge und dergl. nach Pos. 173 P. 7, falls ohne besondere Vorrichtungen (zum Festhalten mit den Füßen), sonst nach Pos. 173 P. 17.

Schlauchventile für Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und dergl., aus gewöhnlichen Metallen oder ihren Legierungen, nach Pos. 167 P. 30 entspr. Buchstabe.

Haltegriffe für Rahmengattersägen, aus Eisen, mit besonderen Vorrichtungen zum Befestigen der Sägeenden am Gatter nach Pos. 167 P. 35 a.

Zahnbohrer, gesondert (ohne Maschinen) eingeschickt, nach Pos. 169 P. 5 a; wenn in besonders eingerichteten Schachtelchen eintreffend, zusammen mit dem Gewicht dieser Schachtelchen.

Flöten aus lackiertem oder vernickeltem Eisenblech, als Musikinstrumente nicht verwendbar (d. h. Kinderspielzeug), nach Pos. 215 P. 6 e.

Puppenköpfe aus allen gewöhnlichen Stoffen außer den in Pos. 215 P. d genannten, nach Pos. 215 P. 6 a.

Nagelfeilen aus Stahl nach Pos. 215 P. 4, solche Feilen mit Griffen nach Pos 215 P. 1 oder 3 je nach dem Stoff des Griffes.

Rindleder, farbig, mit abgeschliffener Narbenseite, wie Sämischleder aussehend, nach Pos. 55 P. 4.

Tintenwischer aus Sämischleder nach Pos. 57 P. 4 a II (d. h. nach dem Stoff und dem Grad ihrer Bearbeitung).

Ausfuhrpramien für Weizen, Roggen, Gerste, Mehl, Gerstengrütze und Malz.

Durch eine im Staatsgesetzblatt „Dziennik Ustaw" Nr. 81 veröffentlichte Verordnung werden die Ausfuhrpramien für Getreide, Mahlprodukte und Malz neu festgesetzt, und zwar: die Ausfuhrpramie für Gerste wird auf 2 zł, für Roggen und Weizen auf 6 zł, für Mehl ohne Kleierückstande auf 10 zł, für anderes Mehl auf 8 zł, für Gerstengrütze auf 12 zł und für Malz auf 3 zł herabgesetzt. Die neuen Pramiensatze treten mit dem 1. Dezember d. J., für Gerste allein jedoch erst mit dem 1. Januar in Kraft. Die Verordnung verpflichtet die Regierung, die neuen Pramiensatze nur nach zweimonatiger vorheriger Ankündigung wieder abzuandern.

Die Unterlagen für die Beschaffung eines Auslandspasses.

Im Zusammenhang mit der Verordnung vom 14. April über die Auslandspasse hat der Innenminister (laut Dz. Urz. Nr. 13) neue Anweisungen über die zur Ausstellung des Passes notwendigen Unterlagen ergehen lassen.

Die bisher erforderlichen Eignungsnachweise (świadectwa kwalifikacyjne) sind abgeschafft; dafür hat die Paßbehörde nachzuforschen, ob nicht die in § 7 und 8 der Verordnung erwahnten Hindernisse (strafrechtliche Verfolgung und dergl.) vorliegen; überdies ist die Wohnsitzbescheinigung beizubringen.

Sofern es sich um Kinder handelt, die das 16. Lebensjahr (bisher das 14.) nicht überschritten haben, können deren Namen in den Paß der Eltern eingetragen werden; in solchen Fallen ist auch die unentgeltliche Ausstellung eines Sonderpasses zulassig.

Ein Paß darf höchstens für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt werden; die in den Einzelfallen erhobenen Gebühren beziehen sich aber jeweils nur auf ein Jahr; für jedes weitere angefangene Jahr ist die durch die Verordnung vorgeschriebene Gebühr zu erheben.

Posttarifvergünstigung für Drucksachen. Durch Verordnung vom 6. d. Mts. (Dz. Ust. Nr. 70 Pos. 641) wurde der Posttarif im Abschnitt „Przesyłki listowe. A: Druki" dahin erganzt, daß für die Beförderung amtlicher oder privater Drucksachen bei Aufgabe großerer Mengen nur ein gewisser Prozentsatz der tarifmaßigen Gebühr zu entrichten ist, und zwar bei über 100 bis 500 Stück 60%, über 500—1000 Stück 50%, über 1000 Stück 40%.

Einfuhrverbot für Baumwollgarn. Laut Dz. Ust. Nr. 65 unterliegt dem Einfuhrverbot auch Baumwollgarn (Zolltarifstelle 183 P. 1—6).

Französisch-polnisches Handelsabkommen. Zwischen Polen und Frankreich kam ein Abkommen in Form eines Zusatzprotokolls zum Handelsvertrage vom J. 1929 zustande. Französischerseits wurden darin ein Hopfeneinfuhrkontingent von 1500 q zum Zollsatz von 200 Fr. je 100 kg und ein zollfreies Kontingent für Erdwachs (1500 q), polnischerseits ein Einfuhrkontingent von 1000 q Fahrradteilen zugestanden. Außerdem wird u. a. der Zoll für Champagnerwein auf 4 zł ermaßigt.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Wie hat der kleine Betrieb zu kalkulieren?

Von Prof. Dr.-Ing. H. D. Brasch, Hamburg.

Von all den Feinheiten der heutigen Systeme der Selbstkostenermittlung interessiert den Betriebsleiter nur eines: Was kostet mich meine Produktion? Und zwar in engstem Sinne ohne nahere Betrachtung der Beteiligungen. der Abschreibungen, des neutralen Aufwandes usw. Man überschatzt ja oft in der Literatur den durchschnittlichen Kleinbetrieb, halt ihn für unübersichtlicher, als er in Wirklichkeit ist, und vergißt, daß das ganze Hilfswerk der formalen Organisation überflüssig wird, wo eine verhaltnismaßig geringe Anzahl von Tatsachen noch von einer leitenden Person übersehen und laufend beobachtet werden kann. Für solch einen Leiter, der mit allen Teilen seines Betriebes verwachsen ist, kann oft schon ein kleiner Fingerzeig wertvoll sein, wahrend ein großer Zeitaufwand zur Bearbeitung und Systematisierung der ermittelten Kalkulationswerte ihm gewöhnlich nicht zur Verfügung stehen.

Organische Betriebsrechnung.

Die obige Frage nach den Produktionskosten ist allerdings brennend. Man muß sich den Kleinbetrieb so vorstellen, daß nur ein oder zwei Buchhalter vorhanden sind. Die Buchführung ist seit je ganz kaufmannisch aufgezogen: Wie soll der Werksleiter da einen Einblick in die Einzelheiten seiner Kostengestaltung gewinnen können? Er arbeitet ja zunachst nicht mit Zahlen, sondern mit Stoffen und Kraften in seinem Betrieb. Jede Bemühung, mit diesen sparsam zu wirtschaften, bedarf jedoch einer entsprechenden Gliederung des Rechnungswesens, und es hat daher meist wenig Sinn, einzelne Elemente einer Betriebsrechnung herauszulösen und willkürlich im Netzwerk der sogenannten kaufmannischen Buchhaltung aufzuhangen. Die Betriebsrechnung kann oft roh sein, stets aber muß sie mit der Buchhaltung verflochten werden, um einen Halt und eine zwangslaufige Kontrolle zu gewinnen. Nur so stellt sich auch Vertrauen zwischen der technischen und kaufmannischen Sphare her, und jener Unglaube verschwindet, mit dem oft der Betriebsleiter jeder Ziffer des Kaufmannes gegenübersteht und sich darüber wundert, daß seine privat aufgezeichneten Ziffern ganz anders lauten.

Gliederung der Selbstkosten.

Die drei Elemente der Selbstkosten: Material, direkter Lohn und Unkosten, sollen zunachst in allen Fallen ganz deutlich getrennt werden können. Buchhalterisch ergibt sich daraus die Mindestforderung, das veraltete Fabrikationskonto fallen zu lassen und in folgende Konten aufzulösen: Materialkonto, Lohnkonto und Unkostenkonto. Wie dies im einzelnen geschieht, werden wir noch sehen.

Das beste Beispiel gibt die Vorkalkulation, die wohl auch im einfachsten Betriebe in irgendeiner rohen Form vorhanden ist. Material- und Lohnaufwand wird nach bestem Können vorgeschatzt und einzeln niedergelegt. Dazu tritt ein entsprechender Zuschlag für die Unkosten, der meist in Prozenten auf den direkten Lohn berechnet wird. In dieser einfachen Form soll auch die Überwachung möglich sein. Denn nur diese gestattet die Nachprüfung der Vorkalkulation und gibt dieser Erfahrungswerte für neue Arbeiten.

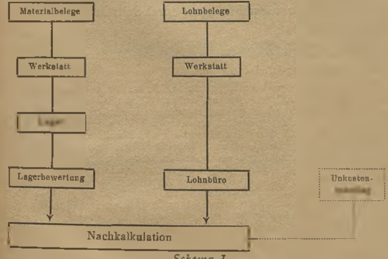
Nun erfordert jede genaue Betriebsrechnung die Aufrechterhaltung eines gewissen Schreibwerkes: Ma-

terialzettel, Akkordzettel, Ausschußzettel usw. Wo dieser Apparat aufgebracht werden kann, liegt der Fall recht einfach. Nach dem Schema I fließen die schriftlichen Unterlagen nach entsprechender Durcharbeit (Lagerbewertung, Lohnausrechnung) zur Nachkalkulation, wo der Auftrag abgerechnet wird. Ein Auseinanderhalten der Auftrage ist unbedingt nötig. Wo also Halbteile in größeren Serien für verschiedene Fertigauftrage vorgearbeitet werden, müssen hierfür besondere Auftrage laufen, die für sich abgerechnet werden. Diese Art der Arbeit bedingt ziemlich genaue Überlegung in bezug auf Planung und Arbeitsermittlung.

Materialkontrolle.

Material jeder Art darf nur gegen Beleg und Quittung ausgegeben werden. Ob der Beleg vom Arbeiter, Meister oder einem Betriebsbüro ausgeschrieben ist, ist gleichgültig, ebenso ob die Ausgabe von einem geschlossenen Lager oder vom Meister selbst erfolgt (nicht jeder Betrieb kann sich einen Lagerverwalter halten). Auch von der Stückliste oder von der Zeichnung kann das ausgegebene Material abgetragen werden; nur muß die Ausgabestelle irgendeinen Beleg zurückbehalten, wodurch der Materialvorrat entlastet und der Auftrag belastet wird. Uns interessiert hier nur das letztere. Wo wertvoller Materialabfall entsteht, muß auf die Rücklieferung geachtet werden; man kann mit dem Materialzettel oder auch mit dem Lohnzettel der ersten Operation einen Rücklieferungszettel verbinden, der hier einen Zwanglauf sichert.

Die Bewertung der Materialbelege erfolgt durch den Einkauf des Lagers selbst oder die Buchhaltung. Eine solche Materialbewertung ist nicht so schwer, wie es vielfach geglaubt wird, da der Einkauf in jedem Fall eine Übersicht über die Preise aller Waren haben muß. Die Aufstellung bedingt eine einmalige größere Arbeit; die Liste dann auf dem Laufenden zu halten, ist leicht. All die Untersuchungen über den Wiederbeschaffungspreis, all die Fragen über das Einsetzen von Tagespreis, Verrechnungspreis oder Selbstkostenpreis sind nicht von grundlegender praktischer Bedeutung für den Kleinbetrieb, wenn dieser nicht mit spekulativ stark schwankenden Stoffen arbeitet. Man kann die Bewertungspreise für langere Perioden gleichbleibend lassen und sie von Zeit zu Zeit durch den Einkauf korrigieren.



Schema I

Lohnkontrolle.

Ein Überblick über die Arbeitsleistung ist auch da nötig, wo kein Akkordsystem besteht. Auf das Einhalten eines gewissen Leistungslohnes wird also immer gesehen. Aufzeichnungen darüber erfolgen auf den Lohnzetteln, den Tageszetteln, den Wochenzetteln; sie bieten einen gewissen Ersatz für Akkordarbeit. In diesen Aufzeichnungen liegt einer der Angelpunkte der Produktion. Die genaue Kenntnis der direkten Löhne, als der eigentlichen Veredelungskosten, öffnet die Schlüsselstellung zur Beherrschung des gesamten Betriebes. Wo irgend moglich, soll ein Leistungslohn in offener Form eingeführt sein; der schlechteste Akkord ist besser als gar keiner. Er gibt einen Zwang zur Einhaltung oder zur Reklamation; nur dadurch wird man auf Fehler der Kalkulation aufmerksam und gewinnt Kenntnisse, die sonst nie zutage treten. Zeitstudien sind daher auch im kleinsten Betrieb lohnend, werden ja auch, wenn auch oft in versteckter Form, vom Meister selbst laufend durchgeführt.

Lager-Ausgabe-Liste — Datum: (Tag oder Woche)

trags-Nr.	Ausgegebenes Material	Menge	an wen?	Rück-lieferung Menge	Bewertung RM	RM

Bild 1. Lager-Ausgabeliste

Die Selbstkosten der Lehrlingsarbeit.

Falsch werden oft die Lehrlingsarbeiten in der Kalkulation behandelt. Mittlere und kleinere Betriebe beschaftigen verhaltnismaßig viele Lehrlinge, die vom zweiten oder dritten Jahre ab zu den laufenden Arbeiten mit herangezogen werden. Natürlich verbrauchen sie weit mehr Zeit für eine bestimmte Arbeit als ein Vollarbeiter. Ist beim Lehrling verbrauchte Zeit mal Lohnsatz für eine bestimmte Arbeit geringer, als wenn ein ausgelernter Mann damit beschaftigt gewesen ware, so hat der Betrieb an Lohnkosten eine echte Ersparnis erzielt, die auch in der Nachkalkulation erscheinen darf. Anders ist es jedoch mit den Unkostenzuschlagen, die

Wochen-Lohnzettel — Lohnwoche Nr. — Arbeiter Name: — Nr. — Lohnfaktor:

Auftrags-Nr.	geleistete Arbeitsstunden								gezahlter Lohn RM
	Do	Fr	Sb	Mo	Di	Mi	Summe produktiv	Summe unproduktiv	

Bild 2. Wochen-Lohnzettel

auf den Geldbetrag des Lohnes gemacht werden. Ein Lehrling, der 10 Stunden an der Drehbank arbeitet, verbraucht ebensoviel, ja vielleicht mehr, an Unkosten — Überwachung, Werkzeugverschleiß, Strom, Ol — wie ein Vollarbeiter in derselben Zeit. Rechnet man nun diese 10 Stunden je 20 Pf. Lehrlingsstundenlohn = 2 RM und kalkuliert sie mit 200% Zuschlag = 4 RM, so tauscht man sich gewaltig über die wirklichen Kosten der betreffenden Arbeit. Richtig müßte es etwa heißen:

beim Lehrling:

10 Stunden je 20 Pf.	2 RM
10 Stunden Unkostenzuschlag zu 200% des Vollarbeiterlohnes von 1 RM/std = 10 RM	20 RM
	22 RM;

beim Vollarbeiter, der schneller arbeitet:

4 Stunden je 1 RM	4 RM
200% Unkostenzuschlag	8 RM
	12 RM.

Man sieht, wie gefahrlich der Irrtum von der Billigkeit der Lehrlingsarbeit vielfach ist; das zeigt sich auch in jeder Betriebsabteilung, in der die Lehrlingsarbeit überwiegt, an dem besonders hohen, ganz aus dem Rahmen fallenden Unkostensatz.

Kalkulation in primitivsten Betrieben.

Wesentlich schwieriger wird die Kalkulation, wenn die Organisation nicht den oben vorausgesetzten Stand hat, also Material- und Lohnunterlagen für einzelne Auftrage getrennt nicht existieren. Eine eigentliche Kalkulation und Selbstkostenkontrolle ist dann nicht moglich, man muß sich mit Hilfsmaßnahmen begnügen. Dieser

Fall ist aber heute vielfach aktuell, weil der Einschrankungszwang bei dauernder Unterbeschaftigung zu so weitgehender Entlassung des Personals führen kann, daß die Betriebsorganisation nicht mehr in dem bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten ist.

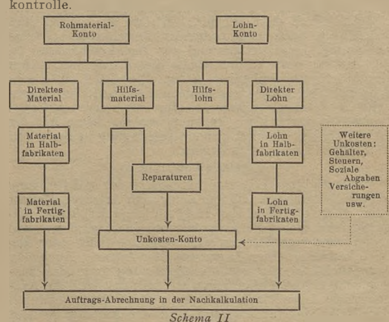
Das Hilfsmittel, stichprobenweise einzelne Auftrage herauszugreifen und in bisheriger Form zu uberwachen, ist schlecht. Zunachst erfordert auch das immer eine gewisse Höhe des Apparates; es mussen wieder getrennte Zettel für Material und Lohn ausgeschrieben werden usw. Dann aber ließe sich so etwas nicht durchführen, ohne daß die Belegschaft darauf aufmerksam wird. Solche Stichproben werden dann zu Paradeauftragen, die selbst dann, wenn sie richtig abgerechnet werden, kein zuverlassiges Bild von den sich ergebenden Selbstkosten der gesamten Fertigung geben. Man soll daher lieber alle Arbeiten gleichmaßig behandeln.

Materialkontrolle.

Auch bei einfachsten Betrieben ist eine Unterscheidung der verschiedenen Auftrage, gleichgültig, ob sie für Lager oder Kunden bestimmt sind, durch besondere Symbole (Auftragsnummern) beizubehalten. Ferner ist mindestens die Herausgabe des Materials gegen schriftlichen Beleg oder Aufzeichnung durchzuführen. Im einfachsten Fall führt also das Lager eine Liste über das ausgegebene Material nach Bild 1, wobei eine Spalte für Rücklieferungen offen gelassen wird. So kann die Nachkalkulation wenigstens notdürftig Unterlagen über den Materialverbrauch gewinnen. Oder das Lager erhalt eine Stückliste und vermerkt auf dieser Position um Position die Materialausgabe, so daß Arbeitsvorbereitung und Betrieb vollkommen entlastet bleiben. Eine Bewertung muß dann in der Nachkalkulation erfolgen; der Vergleich mit der Vorkalkulation muß stets bestehen bleiben.

Lohnkontrolle.

Als Mindestforderung ist hier das Ausstellen eines Wochenzettels durch den Arbeiter beizubehalten, der zugleich die Unterlage für die Lohnauszahlung ergibt (Bild 2). Eine sofortige Unterteilung der aufgewendeten Zeit nach Auftragsnummern und produktiven und unproduktiven Arbeiten macht für den Arbeiter wenig Mehrarbeit, bringt aber der Kalkulation sofort zwei wichtige Hilfsmittel: die auftragsweise Trennung für die Nachkalkulation und die sofortige Scheidung von direkten Lohnen und Hilfslöhnen für die Unkostenkontrolle.



Schema II

Nach der Lohnauszahlung wandern auch diese Wochenzettel zur Nachkalkulation als Unterlage für die Abrechnung.

Abstimmung der Buchhaltung.

Soweit in der erstgenannten, weniger primitiven Form gearbeitet wird, kann die Buchhaltung die drei Konten des Materials, des Lohnes und der Unkosten weiter in drei Posten teilen: Vorrat, Halbteile, Fertigteile. Wir gewinnen dann ein einfaches Schema (vgl. Schema II) der Buchungskonten, wobei jedes ausgegebene Material oder jeder gezahlte Lohn sofort in die beiden Hauptgruppen produktiv oder unproduktiv geschieden wird. Letztere Unterlagen fließen in das Unkostenkonto, das die Angabe der Buchhaltung über die monatlichen Unkosten (Gehalter, Steuern, soziale Lasten usw.) ebenfalls aufnimmt. Eine Vereinfachung dieses Schemas wird überall dort unmöglich sein, wo man noch wünscht, in Arbeit befindliche Teile und fertiggestellte Fabrikate klar zu unterscheiden. Da dies für jede ordnungsmaßige Buchführung, auch bei kleinsten Betrieben, von hochstem Wert ist, macht eine solche Kontenführung nirgends besondere Schwierigkeiten.

Selbstfinanzierung.

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn-Rhein.

Mit der Zunahme der Bedeutung des Kapitals in der Betriebswirtschaft wachst auch der Wert und damit der Einfluß der Kapitalsdispositionen auf die Rentabilitat des Betriebes. In den Bereich der Finanzierung einer Einzelwirtschaft gehört nicht nur die erstmalige bzw. periodische Beschaffung von Kapital bei der Errichtung bzw. Reorganisation, sondern auch alle fortlaufenden Dispositionen, die die Kapitalstruktur verandern.

Dem Handwerksmeister stehen zur Finanzierung seines Betriebes zwei Kapitalquellen zur Verfügung. Den Grundstock zur Finanzierung bildet in der Regel das **Eigenkapital**, das ist das in den Betrieb selbst eingebrachte Vermögen, das entweder aus Ersparnissen durch Erbschaft oder durch Heirat entstanden ist. Wenn auch dieses Kapital für die Errichtung des Betriebes genügt, so reicht es doch vielfach nicht auch zur laufenden Finanzierung des Betriebes aus. Dafür muß eine zweite Kapitalquelle — eine außenstehende — in Anspruch genommen werden. Dieses Kapital bezeichnen wir im Gegensatz zu dem vorgenannten Eigenkapital als **Fremdkapital**. Das Fremdkapital wird in den Handwerksbetrieben in den meisten Fallen in der Form von Lieferantenkredit, daneben aber auch als Akzeptkredit, Bankkredit, Darleben oder als Hypotheken aufgenommen. Die genannten Kredite müssen innerhalb bestimmter Fristen wieder zurückgezahlt werden und können deshalb nur in einer Weise in dem Betrieb investiert werden, die eine rechtzeitige Rückzahlung ermöglicht. Aus der Beanspruchung von Fremdkapital erwachst dem Handwerksbetrieb auch eine kostenmäßige Belastung durch die an den Fremdkapitalgeber zu zahlenden Zinsen. Bei Warenlieferungen sind diese Zinsen meist einkalkuliert, wahrend sie bei den übrigen Krediten neben den Kapitalzinsen, z. T. auch noch als Kredit-Provisionen, Gebühren usw. auftreten. Wenn diese Kosten für den Betrieb tragbar sein sollen, so mussen die mittels Kredit beschafften Produktionsmittel einen entsprechenden Ertrag bringen. Bei unwirtschaftlichen Vermögens- und Kapitaldispositionen, insbesondere bei einem starken Mißverhaltnis von Eigen- und Fremdkapital kann durch zu hohe Kreditkosten der eigentliche betriebliche Erfolg wieder völlig aufgezehrt werden. Jeder Handwerkmeister wird daher durch vorsichtige Dispositionen versuchen, die finanzielle Situation seines Betriebes so günstig als möglich zu gestalten. Das erreicht er, indem er fremde Kreditquellen nur nach Maßgabe des Ertraglichen in Anspruch nimmt und sich bemüht, die Liquiditat seines Betriebes durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten.

Ein zweckmaßiges Mittel zur Erlangung der finanziellen Unabhangigkeit ist die sogenannte **„Selbstfinanzierung"**. Dieser Begriff wird zwar vorwiegend in der Finanztechnik größerer Unternehmungen angewandt, aber er kann auch durchaus für die Maßnahmen der gleichen Art im Handwerksbetrieb gebraucht werden. Bekanntlich ist der **Gewinn** eines Betriebes nach Abzug des Meisterlohnes hinzugewachsenes Kapital. In manchen Handwerksbetrieben wird dieser Gewinn ganz oder teilweise als zusätzliches Einkommen zu dem Meisterlohn entnommen, um ihn außerhalb des Betriebes in irgend einer anderen Form zu verwenden. Vielfach erfolgt aber diese **Gewinnverwendung** nicht in der betriebswirtschaftlich zweckmaßigsten Weise. In den meisten Fällen ist die Ursache dafür darin zu suchen, daß die zwischen dem Handwerksbetrieb und der dazu gehörigen Hauswirtschaft

bestehenden wechselseitigen **finanziellen Beziehungen** nicht immer mit der nötigen Klarheit gesehen werden. Auch besteht nicht immer die erforderliche Abstimmung zwischen Geschäftsertrag und privaten Aufwendungen, wobei man manchmal beobachten kann, daß letztere steigende Tendenz haben oder sich in einer bestimmten Höhe stabilisieren. Bei eintretender Umsatzschrumpfung kann daher leicht ein Vermögensverzehr und eine Zunahme des Fremdkapitals eintreten, die im Zeitpunkt ihrer Entstehung meist nicht erkannt werden. Eine wertvolle Unterstützung zur Durchführung aller notwendigen Kapitaldispositionen bildet eine übersichtliche **Buchhaltung,** aus der man genau erkennt, ob und wieviel Erfolg pro Umsatzperiode erzielt wurde und wie sich auf Grund der gegebenen Wirtschaftsverhältnisse der Einkommensverbrauch gestalten muß. Erzielte Überschüsse sollten in erster Linie dazu verwendet werden, bestehende kostspielige Schulden systematisch zu senken oder abzutragen, um somit durch eine sparsame Führung das Eigenkapital durch Verminderung des Fremdkapitals zu erhöhen. Diese Selbstfinanzierung mit Hilfe des Ertrages darf andererseits nicht zu einer Betriebsausweitung führen, wenn eine Marktaufnahmefähigkeit für die zusätzliche Produktion nicht ohne weiteres gegeben ist. Auch darf sie nicht zu einer falsch verstandenen „Modernisierung" des Betriebes Veranlassung geben. Ebenso darf der Ertrag des Geschäftes, der nach Abzug der notwendigen Lebenshaltung übrig bleibt, nicht zu nicht dringend notwendigen Neuanschaffungen im Haushalt und zum Erwerb sonstiger Vermögensobjekte verwendet werden, wenn die Wirtschaftlichkeit des Betriebes noch unter einem Mißverhältnis von Eigen- und Fremdkapital leidet. Jeder Handwerksmeister bedenke, daß eine Gewinnentnahme gewissermaßen ein **Kapitalentzug** darstellt, der nur bei entsprechender Liquidität ohne Gefährdung der Vermögensstruktur vorgenommen werden kann!

Die Frage der Selbstfinanzierung gewinnt besonders bei denjenigen Handwerksbetrieben, die in eine Gesellschaftsform gekleidet sind oder bei denen besondere **güterrechtliche** Verhältnisse vorliegen, große Bedeutung im Rahmen der Kapitalsdispositionen.

Vereinsnachrichten.

Gostyn. Am Sonntag, dem 4. September, fand die ordentliche Monatsversammlung der hiesigen Ortsgruppe statt. Der Vorsitzende, Herr Hornschuh, eröffnete die gut besuchte Sitzung und gab nach Verlesung des Protokolls eine Reihe interner Vereinsangelegenheiten bekannt. Besprochen wurde insbesondere die Möglichkeit des Besuchs von Fachkursen im Reiche durch unsere jungen Handwerker. — Es wurde beschlossen, dem Mitgliede Herrn Stellmachermeister Oskar Gabriel zu seiner Silberhochzeit und dem gleichzeitig stattfindenden 25-jährigen Berufsjubiläum eine Ehrung darzubringen. Mit den Vorbereitungen hierzu wurde der Vorsitzende betraut. — Es wurde erneut bekanntgegeben, daß beim Ausbleiben der Verbandszeitung sich jeder zuerst an das zuständige Postamt zu wenden habe. Zum Schluß fand eine lebhafte Aussprache über verschiedene geschäftliche und insbesondere über Steuerangelegenheiten statt.

Kiszkowo. Am Sonntag, dem 25. September, fand im Lokal des Herrn Stroech die ordentliche Monatsversammlung unserer Ortsgruppe statt, zu der von der Geschäftsstelle Posen der Geschäftsführer Herr Dr. Loll erschienen war. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung und Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung sprach Herr Dr. Loll kurz über verschiedene aktuelle Steuerfragen und ging dabei näher auf die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches ein, nach denen jeder Kaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen. In der darauf folgenden Aussprache wurde eine Reihe von Einzelfällen vorgetragen. Es wurde zum Schluss wiederholt betont, daß nur beim Bestehen einer ordnungsmäßigen Buchführung der Steuerzahler Aussicht habe, zu seinem Rechte zu kommen. Es wurden vom Kassierer die laufenden Monatsbeiträge eingezogen und darauf die Versammlung geschlossen.

Kiszkowo. Am Sonntag, dem 30. Oktober, nachmittags 4 Uhr findet im Lokale des Mitgliedes W. Freier die Monatsversammlung der Ortsgruppe statt, zu welcher die Mitglieder, da der Sommer zu Ende ist, gebeten werden, pünktlich zu erscheinen. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Kletzko. Am Sonntag, dem 18. September, fand im Lokale des Herrn Klemp eine Versammlung der Ortsgruppe statt, die von den ortsansässigen Mitgliedern gut besucht war. Der Obmann eröffnete die Versammlung und gab bekannt, daß nach Schluß der Sommerzeit die monatlichen Sitzungen nunmehr wieder regelmäßig stattfinden sollen. Die eingelaufenen Schreiben wurden verlesen und über die Erledigung der fraglichen Angelegenheiten berichtet. Besprochen wurde ferner die Möglichkeit des Besuchs von Fachkursen im Reiche durch unsere jungen Handwerker. — An Stelle des bisherigen Beiratsmitgliedes Herrn Rosseck wurde Herr Lehrer Luck einstimmig zum Mitglied des Beirats gewählt. — Das bisherige Mitglied Herr Schachtschneider (Szachtsznajder) soll aus der Ortsgruppe ausgeschlossen

Nachruf!

Am 7. September verstarb plötzlich und unerwartet unser Mitglied Herr Buchhändler

Willibald Nakoinz

im 41. Lebensjahre.

Seit Gründung unseres Verbandes hat der Entschlafene als verständnisvoller Förderer unserer Bestrebungen der Posener Ortsgruppe angehört und sich durch seinen liebenswürdigen und aufrechten Charakter die Hochschätzung aller, die ihn kannten, erworben.

Die Ortsgruppe verliert in ihm einen ihrer Besten und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Verband für Handel und Gewerbe,
Ortsgruppe Posen.

werden. Die Entscheidung über den Ausschluß aus dem Verbande überhaupt soll von der Verbandsleitung in Posen gefällt werden. Zum Schluß erteilte der Obmann dem Leiter der Buchstelle Gnesen das Wort. Dieser sprach über die Bestimmungen des neuen polnischen Strafgesetzes, insbesondere über die Artikel 280 und 281, die die Führung von Handelsbüchern betreffen, und über die Arbeit der Buchstelle Gnesen. Zu der Versammlung war ferner der Geschaftsführer Dr. Loll von der Hauptgeschaftsstelle Posen erschienen.

Rackwitz. Am 18. v. Mts. fand die Monatsversammlung der hiesigen Ortsgruppe statt. Zunachst fand man sich um 3 Uhr nachm. zu einer gemütl. Kaffeetafel zusammen, zu der die Mitglieder mit ihren Damen außerst zahlreich erschienen waren. Der Obmann der Ortsgruppe, Herr Heinrich, begrüßte den Vertreter des Verbandes Dipl.-Kaufm. Heidensohn-Posen und sprach dann in treffenden Worten über die schweren Wirtschaftssorgen der Gegenwart, mahnte aber gleichzeitig alle Mitglieder, den Glauben an eine bessere Zukunft nicht zu verlieren und durch treues Zusammenhalten in der Ortsgruppe sich gegenseitig zu helfen.

Danach ergriff Herr Heidensohn-Posen das Wort zu seinem Vortrag „Handwerk und Steuerlasten". Die wichtigen Wirtschaftsfragen, die hier zur Sprache kamen und jeden einzelnen gerade in der jetzigen Zeit interessierten, wurden aufmerksam verfolgt und klarten hier und da Zweifel und Ungewißheit.

Die Abendstunden verliefen unter den Klangen von Tanzmelodien, und die Liedervortrage des Mannergesangvereins unter Leitung von Herrn Heinrich gaben dem Ganzen einen harmonischen Rahmen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✱ ✱ ✱ ARBEITSMARKT ✱ ✱ ✱

Neuanmeldungen

Stellengesuche.

Maurer,
21 J., evang., zweisprachig. 1/19

Tischler,
25 J., evang., zweispr. m guten Zeugnissen, noch 6 Jahre in Lehrstelle als Geselle. 11/41

Stellmacher,
kath., 22 J., auch f. Kutschwagen. 12/16

Schmied,
25 J., evang., i. Hufbeschlag u. Wagenbau firm, auch als Maschinist. 21/53

Schmied,
25 J., evang., auch m Schlosserarbeit vertraut 21/54

Schmied,
28 J., kath., mit Dampfdreschmasch. u. Motoren vertraut. 21/55

Schmied,
23 J., evang., mit Schlosserarbeiten u. Motorführung vertraut. 21/57

Schlosser,
30 J., evang., auch als Maschinenschlosser. 22/30

Schlosser,
(Dreher), 19 J., 3½ J. Fachgrundschule, evang. 23/52

Schlosser,
(Mechaniker), Dreher, 23 J., evang. 23/58

Autoschlosser,
(Chauffeur), 29 J., evangelisch, perf. zweisprachig. 23/59

Schlosser, autog. Schweisser,
22 J., evang., auch als Maschinist. 23/60

Schlosser, Mechaniker, Chauffeur,
22 Jahre, evang. 23/61

Bauschlosser,
51 J., kath 23/62

Büroangestellte,
(Maschinenbr.), 26 J., evang., perf. Stenotypistin, Kenntn. in Buchführung, dtsch., poln., franz. 78/14

Korrespondentin, Stenotypistin,
21 J., evang., dt.-poln. 78/33

Korrespondentin,
27 J., kath., deutsch-polnisch perfekt 79/31

Gutssekretarin,
(Anfangerin), 18 J., dt.-poln., i. W. und Schr. 79/32

Gutssekretar,
30 J., evang., perf dt.-poln. 79/33

Gutssekretarin od. Kontoristin
dt.-poln., 22 J., evang 79/34

Güterrendant,
langj. Praxis, in letzter Stell. 16 Jahre, bestens empfohlen 79/35

Buchhalter,
20 J., evang., dt-poln. 80/30

Buchhalter, Korrespondent,
37 J., evang., dt.-poln.-russ. 80/31

Handlungsgehilfe,
Kolonialwaren, evang., als Volontar z. weit. Ausbildung, 19 J., evang. 81/21

Handlungsgehilfe, Lagerist, Expedient,
perf. i. Kaffeerösten, 23 Jahre, evang., dt.-poln 81/26

Handlungsgehilfe,
22 J., evang. dt.-poln. 81/27

Eisenhändler,
24 J., evang., dt-poln perf. 82/14

Manufakturist,
23 J., evang., Kenntn. i. Dekoration. 83/12

Maschinenkaufmann,
20 J., evang., dt.-poln 85/2

Hofverwalter, Lagerverwalter,
46 J., evang. 90/1

Chemikerin,
35 J., evang., dt.-poln., Starkefabrikation. 90/2

Chemiker,
Milch, Butter, 30 Jahre, evang., dt.-poln.-russ. 90/4

Gutsgartner,
m. langj. Praxis, evang., best. empfohlen. 92/55

Gartnergehilfe,
22 J., evang., dt.-poln. 92/56

Chauffeur,
sicherer Fahrer, 27 J., evang, dt.-poln. 95/8

Chauffeur,
25 J., evang., sich. Fahrer. 95/23

Chauffeur, Monteur,
39 J., evang., dt.-poln 95/24

Mechaniker, Fahrrad und Nahmaschinen,
29 J., evang. 24/7

Automechaniker, Chauffeur,
21 J., kath., firm in Repar. v. Akkumulatoren. 26/2

Elektromonteur,
39 J., evang., m. sämtl. Arbeiten vertraut. 31/17

Klavierbauer u. -stimmer,
24 J., evang. 39/1

Werkmeister od. technischer Zeichner,
(Metallindustrie), 28 J., evang. 40/20

Bautechniker, Zeichner,
44 J., a. i. Ziegeleifach firm. 40/21

Buchdrucker,
21 J., kath., a. i Mehrfarbendruck firm. 41/10

Tapezierer,
28 J., evang 46/23

Sattlergeselle,
19 J., evang., a Kenntnisse i. Polstern. 46/24

Bäcker- u. Konditorgehilfe,
18 J., evang., s. Stellung z. Fortbildung. 61/39

Backergeselle,
25 J., evang., schon selbst. gearbeitet. 61/40

Backergeselle,
21 J., evang., in Ofenarbeit u. Feinbackerei firm. 61/41

Backergeselle,
23 J., evang., a. m. Feinbäckerei vertraut 61/42

Fleischergeselle,
19 J., evang., s. Stellung z. Weiterbildung. 63/15

Muller,
29 J., evang., m. Reparaturen vertraut. 64/36

Muller,
23 J., evang., ½ J. Müllerschule i. Dippoldiswalde besucht. 64/37

Muller,
27 J., evang., 1½ J. Müllerschule i. Dippoldiswalde besucht. 64/38

Müller,
26 J., evang., mit besten Zeugnissen. 64/39

Obermüller,
49 J., 30 Jahre Praxis. 64/40

Müller,
27 J., evang., i. Motor- und Wassermühlen gearbeitet. 64/41

Getreidekaufmann,
37 J., evang., Expedient, Korrespondent, dtsch, poln., russ. perfekt. 74/14

Getreidekaufmann,
22 J., evang., firm i. Buchf. u. Schreibmasch. zweisprachig 74/15

Registrator, Speditionsexpedient,
26 J., evang., zweisprachig. 75/1

Gutssekretarin,
(Anfangerin), 26 J., evang., firm i. landw Buchführung, auch a. Sekret. in kaufm. Büros, perf. dtsch., polnisch, englisch. 76/25

Rechnungsführer,
(Anfg.), 19 J., evang., zweisprachig. 76/25

Büroanfangerin,
19 J., evang., Buchf.-Kursus u. Stenogr. u. Schreibmasch. 76/26

Korrespondent,
24 J., evang., perfekt dtsch., poln., engl., franz. 77/31

Bei Anfragen bitten wir auf **unsere Kennziffern** Bezug zu nehmen.
„Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.